

Mügelner Anzeiger



Amtliches Mitteilungsblatt

der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris, Nebitzschen, Niedergoseln, Neubaderitz, Neusornzig, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Donnerstag
5. April
2012
Nummer 7
Jahrgang 18

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Bürgermeister Volkmar Winkler · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11

Capriccio

Sabine Waszelewski und Klaus-Jürgen Dobeneck

„Wer die Rose nicht ehrt“ – Die besten Ostrock-Klassiker im Konzert
am Sonntag, dem 15. April 2012 im Bürger- und Ratssaal Mügeln
Beginn: 16.00 Uhr, Eintritt: VVK 10 € / Tageskasse 12 €

Kartenreservierung und Kartenverkauf im
Sekretariat des Rathauses Mügeln; Telefon: 03 43 62 / 4 10 12



Frühlingsgedicht zu Ostern

A. H. Hoffmann von Fallersleben

Der Frühling hat sich eingestellt!

Wohlan, wer will ihn sehn?

Der muss mit mir ins freie Feld,
ins grüne Feld nun gehn.

Er hielt im Walde sich versteckt,
dass niemand ihn mehr sah;
ein Vöglein hat ihn aufgeweckt,
jetzt ist er wieder da.

Jetzt ist der Frühling wieder da;
ihm folgt, wohin er zieht,
nur lauter Freude fern und nah
und lauter Spiel und Lied.

Und allen hat er, groß und klein,
was Schönes mitgebracht,
und sollt's auch nur ein Sträußchen sein,
er hat an uns gedacht.

Drum frisch hinaus ins freie Feld,
ins grüne Feld hinaus!
Der Frühling hat sich eingestellt;
wer bleibe da zu Haus?



*Ein frohes Osterfest wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mügeln und ihren Ortsteilen im Namen des Stadtrates und der Stadtverwaltung Mügeln
Ihr Bürgermeister Volkmar Winkler*

Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	Stadtverwaltung
Montag	9–12 und 13–15 Uhr
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach Vereinbarung)
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr
Freitag	9–12 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister (nach telefonischer Vereinbarung)

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Mo 9–12 und 13–16 Uhr,
 Di 13–18 Uhr, Do 10–12 und 13–17 Uhr, Mi und Fr geschlossen
Stadt-Museum sonnabends, 10.00–11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindezentrum Glossen
 Seniorenbetreuung: Elke Andersohn, Telefon (03 43 62) 23 95 39

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln

Sparkasse Leipzig:	BLZ 860 555 92	Kto.-Nr.: 1 520 003 737
Volksbank Riesa:	BLZ 850 949 84	Kto.-Nr.: 135 211 605
Deutsche Bank Leipzig:	BLZ 860 700 00	Kto.-Nr.: 331 248 500
Deutsche Kreditbank Berlin:	BLZ 120 300 00	Kto.-Nr.: 1 307 263

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“, Frau Röber,
 Telefon (03 43 62) 4 10 20 und 4 10 34 Fax (03 43 62) 4 10 46
 Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Di 9–12 und 13–16.30 Uhr,
 Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Do 9–12 und 13–18 Uhr,
 Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (03 43 1) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Pfarramt und Friedhofsverwaltung Kirchspiel Mügeln
 im Kirchgemeindebüro Mügeln, Johanniskirchhof 5, Telefon 3 24 12
 Di 9.00–12.00 und 14.30–16.00 Uhr, Do 9.00–12.00 und 14.30–17.30 Uhr

Sprechzeiten der Krankenkassen:
KKH-Allianz Herr Klömich, Fr.-Mehring-Str. 15, Di 13–19 Uhr, KKH-Allianz-
 Briefkasten, www.kkh-allianz.de

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger,
Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo–Fr 9.00–18.00 Uhr, Sa 9.00–11.30 Uhr

Bestattungen Wilfried Jacob: Dr.-Friedrichs-Str. 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: Zum Lehmborg 3, Mügeln, Tel. 4 42 58

Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau
Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56

envia-Störungsdienst Tag & Nacht (0 800) 2 30 50 70
MITGAS GmbH Stördienst Tag und Nacht (01 80) 2 20 09

OEWA Wasser und Abwasser GmbH Störungs-Notruf Trink- und Abwasser:

rund um die Uhr	(0 34 31) 6 57 00
allgemeine Fragen	(0 34 31) 6 56
Fax	(0 34 31) 6 13 56

Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 0 34 35,
Dahlen/Calbitz 03 43 61, Wernsdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Praxisdienst an Wochenenden:
 Sonnabend 9–11 Uhr und 16–17 Uhr, Sonntag 10–11 Uhr und 16–17 Uhr
 Den **diensthabenden Arzt** bei der Rettungsleitstelle erfragen (siehe Kasten)

ZAHNÄRZTE Sa, So, feiertags 9–11 Uhr
6./7. 4. ZÄ Behr, Oschatz, Härtwigstraße 8, Telefon 62 27 29
8./9. 4. Dr. med. R. Bürger, Mügeln, Goethestraße 4, Telefon 3 23 07
14./15. 4. Dr. med. U. Bürger, Mügeln, Goethestraße 4, Telefon 3 23 07
21./22. 4. DS Dieckmann, Dahlen, Gartenstraße 3, Telefon 5 15 20

APOTHEKEN – Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

6. 4., 18. 4., 24. 4. Löwen-Apotheke Dahlen, Telefon 5 00 15
7. 4., 13. 4., 20. 4. Apotheke am Altmarkt Oschatz, Telefon 93 23 90
8. 4., 14. 4., 21. 4. Markt-Apotheke Mügeln, Telefon 3 24 46
9. 4., 15. 4., 22. 4. Apotheke am Marktkauf Oschatz, Telefon 9 02 80
10. 4., 16. 4., 23. 4. Schwanen-Apotheke Wernsdorf, Telefon 5 22 29
11. 4., 17. 4., 29. 4. Apotheke Oschatz West, Telefon 9 87 89 60
12. 4., 19. 4., 25. 4. Löwen-Apotheke Oschatz, Telefon 9 20 230

Alle Angaben ohne Gewähr!

Polizeiposten Mügeln

Rosa-Luxemburg-Straße 6

Sprechzeiten

Dienstag 15.00–18.00 Uhr

Mittwoch 10.00–14.00 Uhr

Donnerstag 13.00–17.00 Uhr

Polizeirevier Oschatz 0 34 35 / 65 00

Polizei-Notruf 110

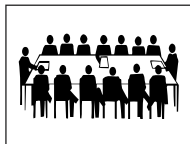
Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 42 02 / 6 52 65

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses zu Mügeln findet am Donnerstag, dem 12. 4. 2012 um 19.00 Uhr im Sitzungsraum – Dachgeschoss des Rathauses Mügeln statt.



Tagesordnung

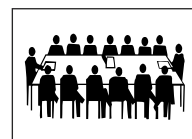
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Niederschrift
2. Diskussion Bahnhofskonzept Mügeln
3. Beschluss außerplanmäßige Ausgaben für Nachträge Bauleistungen Kindereinrichtung „Grashüpfer“ Schweta
4. Vergabebeschluss Dachdeckerarbeiten am Wohngebäude Altmarkt 14
5. Vergabebeschluss Gestaltung touristische Beschilderung Mügeln

6. Diverse Baugesuche
- Nichtöffentlicher Teil:
7. Diverse Angelegenheiten



[Handwritten Signature]

Winkler, Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung 29. 3. 2012 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 12/12

Außerplanmäßige Ausgaben der Stadt Mügeln für die Maßnahme Rückbau Stallanlagen OT Poppitz

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 58 905,00 Euro für die Maßnahme „Rückbau Stallanlage (inkl. Nebengebäude) Mügeln OT Poppitz“.

Begründung

Auf dem Gelände der Stallanlage im OT Poppitz will ein Investor

eine Photovoltaikanlage errichten. Der Rückbau und die anschließende Nutzung der Fläche für die Photovoltaikanlage werten das Areal und die Umgebung auf.

Die Förderung für den Rückbau der Stallanlage inkl. Nebengebäude erfolgt nach der VwV Brachflächenrevitalisierung. Antragsteller muss hier in jedem Fall die Stadt sein. Der Fördersatz beträgt 90 v. H. Die Maßnahme finanziert sich wie folgt.

Gesamtausgaben: 58 905,00 Euro

Fördermittel: 53 014,50 Euro

Eigenmittel: 5 891,00 Euro

Die Eigenmittel werden vom Investor getragen.

Beschluss-Nr. 13/12

Stadtsanierung „Stadtmitte“

Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zur Förderung der Maßnahmen an der St.-Johannis-Kirche Mügeln auf dem Grundstück Johanniskirchhof, Flurstück Nr. 1, Gemarkung Mügeln

Maßnahme: Instandsetzung und Sicherung des Oberen Turmbereiches der St.-Johannis-Kirche

Antrag vom: Oktober 2011

Eigentümer: Ev.-Luth. Kirchspiel Mügeln

Der Stadtrat beschließt, den Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zwischen der Stadt Mügeln und des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Mügeln, Johanniskirchhof 5 in 04769 Mügeln, zwecks Förderung der nachfolgend beschriebenen Sanierungsmaßnahmen an der Kirche.

Der Stadtrat stimmt des Weiteren der teilweisen Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch den Maßnahmeträger zu. Der vorläufige maximale Kostenerstattungsbetrag wird auf 99 200 € gemäß der vorliegenden Kostenschätzung und vorläufigen Feststellung der förderfähigen Kosten festgelegt. Dies entspricht einer Förderung von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung der Maßnahme erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Landeskirche an dem gemeindlichen Eigenanteil mit einem Betrag in Höhe von 23 148 € beteiligt.

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen hat bereits eine Erklärung zur Übernahme dieses Betrages am 11. 11. 2011 abgegeben und zudem versichert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Gemäß VwV-StBauE vom 20. 8. 2009 Abschnitt A Ziffer 5.2.2 ist die teilweise Übernahme des kommunalen Eigenanteils unter anderem durch die Landeskirche zulässig. Die Übernahme des kommunalen Eigenanteiles ist mittels einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Stadt zu regeln. Weitere Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme ist die Gewährleistung einer langfristigen öffentlichen Nutzung auf die Dauer von 15 Jahren. Der Bürgermeister wird beauftragt die Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung sowie die Vereinbarung zur teilweisen Übernahme des Eigenanteils abzuschließen.

Beschluss-Nr. 14/12

Vergabebeschluss Rückbau Kläranlage Grundschule Altmügeln

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung Rückbau Kläranlage Grundschule Altmügeln an die Neue HKU Bau GmbH, Mügeln zu einem Angebotspreis in Höhe von 11 517,05 € (brutto).

Beschluss-Nr. 15/12

Vergabebeschluss Straßenbau Schlebener Ring, 1. BA

Der Stadtrat beschließt die Ausführung des Straßenbaues „Schlebener Ring, 1. BA“ an die Fa. Andrä Straßen- und Tiefbau GmbH, Leisnig, zu einem Angebotspreis in Höhe von 118 421,92 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss-Nr. 16/12

Vergabebeschluss Straßenbeleuchtung Schlebener Ring – Elektroanlage –

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Arbeiten zur Herstellung der Elektroanlage der Straßenbeleuchtung „Schlebener Ring“ an Elektromeister Frank Teichmann, Mügeln, zu einem Angebotspreis in Höhe von 9392,17 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17/12

Vergabebeschluss Straßenbeleuchtung Schlebener Ring – Bauleistung und Kabellegung –

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Bauleistung und Kabelverlegung für die Straßenbeleuchtung Schlebener Ring an die envia Netzservice GmbH Markkleeberg zu einem Angebotspreis in Höhe von 9138,31 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/12

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 3. 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, berichtigt am 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012.

Beschluss-Nr. 20/12

Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Mügeln gemäß § 102 (1) des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4 (1) S. 2, 10 (4) und 124 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323).

Beschluss-Nr. 21/12

Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Mügeln auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (SächsGVBl. S. 387).

Beschluss-Nr. 22/12

Beschluss über die Neufassung der Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338).

Beschluss-Nr. 23/12

Vergabebeschluss für die Planungsleistungen

Ausführungsplanung Rekultivierung Standort Schwednitz

Der Stadtrat beschließt die Planungsleistungen, Ausführungsplanung Rekultivierung Standort Schwednitz an das IB M & S Umweltprojekt GmbH, Zentrale Plauen, Pfortenstraße 7, 08527 Plauen zu einem Angebotspreis in Höhe von 8934,00 € (brutto) zu vergeben.

Bekanntmachung

Stadt Mügeln

Landkreis Nordsachsen

Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat am 29. 3. 2012 aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 3. 2003

(SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und

2. Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, berichtigt am 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012

die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Mügeln ist eine Einrichtung der Stadt Mügeln ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit 7 Ortsfeuerwehren:
 - Freiwillige Feuerwehr Mügeln
 - Freiwillige Feuerwehr Schweta
 - Freiwillige Feuerwehr Niedergoseln
 - Freiwillige Feuerwehr Sorntzig
 - Freiwillige Feuerwehr Ablaß
 - Freiwillige Feuerwehr Kemmlitz
 - Freiwillige Feuerwehr Glossen
- (3) Die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Mügeln führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsteilnamen.
- (4) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 – Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 – Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe

für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 – Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus dem Feuerwehrdienst entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und Innendienstleiter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 – Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 – Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 – Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 – Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Hauptversammlung

- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- der Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

§ 10 – Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 11 – Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 – Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern, zwei Kameradenvertretern, dem Schriftführer und sofern eingerichtet dem Jugendfeuerwehrwart, dem Innendienstleiter und der Leiterin der Frauengruppe.
- (3) Kameradenvertreter, Jugendfeuerwehrwart und Innendienstleiter

werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie nehmen stimmberechtigt an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

- (4) Für den Schriftführer und die Leiterin der Frauengruppe gilt § 16 entsprechend.
- (5) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (7) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 – Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Stadt Mügeln wählen aus ihren Reihen für die Dauer von 5 Jahren den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter. Ist kein Kandidat vorhanden, schlagen diese einvernehmlich einen befähigten Kameraden für diese Funktion vor. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Eine Niederschrift darüber ist vom Bürgermeister oder von einer vom Bürgermeister beauftragten Person anzufertigen.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter ein.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben

Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und Stadtratsbeschluss abberufen werden.

§ 14 – Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und Stadtratsbeschluss abberufen werden.
- (9) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 15 – Unterführer, Gerätewart

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehö-

rige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden vom Ortswehrleiter bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden. Die Gerätewarte werden vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.

§ 16 – Schriftführer, Leiterin der Frauengruppe

- (1) Im Stadtfeuerwehrausschuss wählen die Mitglieder aus ihren Reihen für die Dauer von 5 Jahren einen Schriftführer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Im Ortsfeuerwehrausschuss wählen die Mitglieder die Schriftführer und die Leiterinnen der Frauengruppen für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie nehmen stimmberechtigt an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Die Schriftführer haben über die Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse und über die Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen. Darüber hinaus sollen die Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (4) Die Leiterinnen der Frauengruppen sind verantwortlich für die Kameradinnen der Feuerwehr. Die Leiterinnen werden von den Kameradinnen vorgeschlagen.

§ 17 – Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRGK durchzuführende Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter ist mindestens 2 Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stim-

men, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.
- (10) Für die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehersatzung der Stadt Mügeln vom 26. 1. 2007 und die Feuerwehersatzung der Gemeinde Sorzig-Ablaß vom 27. 3. 2000 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Mügeln, den 30. 3. 2012



Winkler, Bürgermeister

Stadt Mügeln
Landkreis Nordsachsen

Wasserwehersatzung der Stadt Mügeln

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln mit Beschluss vom 29. 3. 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Mügeln richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 12/04 S. 472), geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. Nr. 10/08 S. 452) und der Ersten Verwaltungsvorschrift des SMUL zur Änderung der Hochwassermeldeordnung vom 8. Juli 2008 (SächsABl.SD Nr. 7/08 S. 450) mit Wirkung vom 1. August 2008 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl.S.553), (geändert durch VwV vom 8. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. 450) mit Wirkung vom 1. August 2008).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für den Geltungsbereich des Hochwassermeldepegels für die Döllnitz in Nebitzschen (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Stadt Mügeln	Alarmstufe 1	Wasserstand	80 cm
Pegel Nebitzschen	Alarmstufe 2	Wasserstand	100 cm
	Alarmstufe 3	Wasserstand	140 cm
	Alarmstufe 4	Wasserstand	180 cm

Außerhalb der Verwaltungsvorschrift ruft der Bürgermeister die Alarmstufen aus.

- a) **Alarmstufe 1: Meldedienst**
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
- b) **Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)**
 - Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

- c) **Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)**
 - Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständiger Wachdienst an den entsprechenden Gefahrenstellen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) **Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)**
 - aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen Hochwasser gefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwVHWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (und der Berufsfeuerwehr), die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft für den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) betriebliche Feuerwehren gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 133) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG,
 - c) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
 - d) die Einwohner und

- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138)
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet

die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwasser-Eilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwasser-Eilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserwehrsatzungen der Stadt Mügeln vom 25. 6. 2009 und der Gemeinde Sorzig-Ablaß vom 20. 8. 2009 außer Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Mügeln, 30. 3. 2012



Winkler, Bürgermeister

Stadt Mügeln

Landkreis Nordsachsen

Polizeiverordnung der Stadt Mügeln gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffent- lichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2011 (SächsGVBl. S. 387), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Mügeln vom 29. 3. 2012 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Verunreinigung durch Tiere
- § 13 Fütterungsverbot
- § 14 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen
- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen
- § 18 Ordnungsvorschriften
- § 19 Gefährdung durch Benutzen von Inline-Skates
- § 20 Abbrennen von offenen Feuern
- § 21 Betreten von Eisflächen
- § 22 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen
- § 23 Hausnummern
- § 24 Zulassung von Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris, Nebitzschen, Niedergoseln, Neubaderitz, Neusornzig, Ockritz, Oetzsch, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Absätze 1 bis 3.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Märkte.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und von allgemeiner Bedeutung sind,
 - b) für amtliche und behördlich genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Freiluftgaststätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veran-

staltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 22.00 Uhr genutzt werden.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen u. ä.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für akute Not- und Havariefälle.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für bei der Stadtverwaltung beantragte und unter entsprechenden Auflagen genehmigten Plakate, die im Zusammen-

hang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Wahlen und Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

- (4) Die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen. Geeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, das zu haltende oder zu führende Tier jederzeit in ihrem Einwirkungsbereich sicher zu beherrschen, zu kontrollieren und zu dirigieren. Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff, Befehle oder Ähnliches in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Für Situationen, in denen Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren können, sind geeignete Festhaltungsmittel mitzuführen (z. B. Leinen, Geschirre u. a., bei Kleintieren genügt auch das Aufnehmen).
- (3) Hunde müssen in Menschenansammlungen im Sinne von § 2 Abs. 5 einen Maulkorb tragen.
- (4) Hunde müssen ein Halsband mit gültiger Steuermarke tragen.
- (5) In öffentlichen Bereichen im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Bettelns und / oder des Sammels von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat geeignete Behältnisse oder Beutel für die Aufnahmen und den Transport von Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden.

§ 13 Fütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwildert lebende Tiere (z.B. Tauben, Katzen) dürfen im öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 nicht gefüttert werden.
- (2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 14 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken

innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren – insbesondere Ratten – feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Schädlingsbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert und verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gewohnheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf den Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- c) aggressiv zu betteln,
(aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will)
 - d) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - e) der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches Verhalten.
- (2) Im Bereich des Marktes, des Altmarktes, des Johanniskirchhofes, des Mühlplatzes und des Schulplatzes sowie des Angers einschließlich des Bolzplatzes ist auf öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 (1) und in Grün- und Erholungsanlagen i. S. d. § 2 (2) der Verzehr von alkoholischen Getränken in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten (zur Abgrenzung s. Anlage 1 – Auszug aus dem Stadtplan). Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für nach Gaststättenrecht konzessionierte Bereiche und bei Veranstaltungen in diesen Bereichen, wenn für den Ausschank von Alkohol von der Stadtverwaltung Mügeln eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erteilt worden ist.

§ 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- f) mit Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge sowie Krankenfahrräder,
- g) Beete, Anpflanzungen und Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren,
- h) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
- i) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu entfernen,
- j) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- k) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen,
- l) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- m) zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anders geregelt ist,

- n) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder andere Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder belästigt werden.

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 4 ist es untersagt:
- a) die Notdurft zu verrichten,
 - b) das Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen,
 - c) das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter,
 - d) das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 - e) Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelreste u. ä. wegzuworfen,
 - f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Unfallquellen zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - g) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb genehmigter Campingplätze auf den Flächen nach § 2 dieser Verordnung zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Wohnmobile auf Parkplätzen zum einmaligen Übernachten, sofern damit keine schädigende Wirkung für sie nach § 2 genannten Flächen und Anlagen verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Weitere Ausnahmen von dem Verbot können im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auf Antrag genehmigt werden.

§ 19 Gefährdung durch Benutzen von Inline-Skates

Das Inlineskaten ist nur auf Fußwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gestattet, wobei Fußgänger nicht gefährdet werden dürfen.

§ 20 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie das Grillen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind ohne oder entgegen Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich nach § 2 Abs. 4 gehören, ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen sowie die Benutzung von Gartenkaminen, Holzbrennöfen, z. B. „Aztekenöfen“, sowie Feuerkörben u. -schalen ohne Genehmigung gestattet. Weiterhin sind offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 0,5 m und/oder einem maximalen Durchmesser bis 0,5 m ohne Genehmigung/Anzeige zulässig.
- (3) Offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1 m und / oder einem maximalen Durchmesser bis 1 m sind bei der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen, sofern sie nicht aufgrund ihrer Größe unter Abs. 2 fallen. Die Anzeige hat spätestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Abrenntag bei der Ortspolizeibehörde / Stadtverwaltung zu erfolgen.
- (4) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1 m und / oder einem Durchmesser von mehr als 1 m sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abrenntag bei der Ortspolizeibehörde / Stadtverwaltung zu erfolgen.
- (5) Beim Abbrennen von Feuern jeglicher Art ist stets darauf zu achten, dass erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen der Anwohner vermieden werden. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenen Brandschutzbestimmungen bleiben von der Regelung unberührt.

- (6) Zum Abbrennen ist nur trockenes unbehandeltes Holz (Ast-, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Abbrennen und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Reisig und Laub, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde / Ortsfeuerwehr behält sich zu jeder Zeit das Recht zur Feuerstättenschau vor.
- (7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe zum Wald, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

§ 21 Betreten von Eisflächen

Das Betreten und Benutzung der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern für die die Stadt zuständig ist, nur zulässig, wenn von der Stadt Mügeln die Erlaubnis durch amtliche Bekanntmachung erteilt wurde.

§ 22 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) veranstalten will, hat das der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine.

§ 23 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden, gleiches gilt für Freiluftgaststätten,

4. entgegen § 6 Sport- oder Spielstätten benutzt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
9. entgegen § 9 Tiere so hält, dass durch deren Laute andere Menschen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
12. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
13. entgegen § 11 Abs. 2 sein Tier nicht sicher beherrscht, kontrollieren oder dirigieren kann,
14. entgegen § 11 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
15. entgegen § 11 Abs. 4 als Hundehalter nicht dafür sorgt, dass sein Hund ein Halsband mit gültiger Steuermarke trägt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 4 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld oder Sachwerten zur Schau stellt,
17. entgegen § 11 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 als Halter oder Führer von Hunden, die Flächen i.S.d. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Hunde verunreinigen zulässt,
19. entgegen § 12 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
20. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
21. entgegen § 12 Abs. 3 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Behältnis zur Tierkotbeseitigung mit sich führt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
24. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert und/oder verarbeitet,
25. entgegen § 16 Abs. 1 aggressiv bettelt oder durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
26. entgegen § 16 Abs. 2 gegen das Alkoholverbot verstößt,
27. entgegen § 17 a) bis i) die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
28. gegen die Ordnungsvorschriften des § 18 Abs. 1 a) bis g) verstößt,
29. entgegen § 18 Abs. 2 Wohnmobile, Wohnanhänger oder Zelte

außerhalb genehmigter Campingplätze sowie auf Flächen nach § 2 zu Wohn- und Übernachtungszwecken aufstellt und nicht über eine Ausnahmegenehmigung durch die Ortspolizeibehörde verfügt,

30. entgegen § 19 in nicht gestatteten Bereichen Inline-Skates benutzt oder durch sein Tun andere gefährdet,
 31. entgegen § 20 Abs. 1, 3, 4 ein Feuer ohne oder gegen eine Erlaubnis abbrennt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 32. entgegen § 20 Abs. 5 beim Abbrennen von Feuern erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen erzeugt,
 33. entgegen § 20 Abs. 6 Abfälle, Wiesen-, Garten- und Siedlergut verbrennt,
 34. entgegen § 21 Eisflächen betritt und benutzt,
 35. entgegen § 22 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt,
 36. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 26 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesvorschriften sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Sächsischen Polizeigesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Waldgesetz,
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz,
- dem Sächsischen Wassergesetz,
- dem Wasserhaushaltsgesetz,
- der Pflanzenabfallverordnung der Sächsischen Staatsregierung,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen,
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz,
- dem Tierschutzgesetz,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- der Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten,
- dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,
- dem Gaststättengesetz und -verordnung,
- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz,
- dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen,
- der Gefahrenstoffverordnung,
- dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz,
- dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz

in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist zum einen die Polizeiverordnung der Stadt Mügeln vom 23. 2. 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mügeln Nr. 5 vom 2. 3. 2007 und die Änderungssatzung zur Polizeiverordnung der Stadt Mügeln vom 26. 6. 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mügeln Nr. 13 vom 10. 7. 2009. Zum anderen die Polizeiverordnung der Gemeinde Sorzig-Ablaß vom 20. 10. 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Sorzig-Ablaß Nr. 10 vom 3. 11. 2006 und die Änderungssatzung zur Polizeiverordnung der Gemeinde Sorzig-Ablaß vom 25. 9. 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Sorzig-Ablaß Nr. 10 vom 7. 10. 2009.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Mügeln, 30. 3. 2012



[Handwritten Signature]

Winkler, Bürgermeister

Stadt Mügeln
Landkreis Nordsachsen

Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 29. 3. 2012

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Mügeln.

§ 2 Gegenstand

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Mügeln
 - am 3. Sonntag im August anlässlich des Altstadtfestes und
 - am 1. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Fällt der Sonntag auf einen Tag nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29. 1. 2012 außer Kraft.

Mügeln, den 30. 3. 2012



Winkler, Bürgermeister

Bekanntmachung



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren Altenhof

Gemeinden/Stadt: Leisnig, Großweitzschen

Gemarkungen: Altenhof, Beiersdorf, Hetzdorf, Naundorf, Naunhof, Zolleschitz, Eichhardt, Klosterbuch

Aktenzeichen: 22.4-51120101-20/1.34

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und deren gleichgestellte Erbbauberechtigten des Verfahrensgebietes werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmersammlung

Ort: Kulturscheune Rittergut Börtewitz, 04703 Börtewitz

Datum: Mittwoch, den 9. Mai 2012

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 12 Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 FlurbG Nr. 1). Die Eigentümer von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht

auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt sein muss. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Gewählt werden können grundsätzlich alle natürlichen und Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind und das passive Wahlrecht besitzen. Sie müssen weder Grundstückseigentümer im Neuordnungsgebiet noch ausübende Landwirte sein.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Derzeit werden noch Damen und Herren gesucht, die sich zu einer Mitarbeit im Vorstand bereit erklären. Entsprechende Meldungen zur Kandidatur nimmt das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Entwicklung, Herr Schulze (03431 741693) entgegen.

Döbeln, den 9. 3. 2012

gez. Dr. Forkmann

Referatsleiter

Neues für die Stadt und die Ortsteile

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübergang. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Jagdgenossenschaft Mügeln

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mügeln lädt hiermit alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Mügeln, Bertitz, Schlatitz, Crellenhain, Schlagwitz und Altmügeln am Montag, dem 16. 4. 2012 um 19.30 Uhr in die Gaststätte „Wiener Café“ Mügeln zur Jahreshauptversammlung herzlich ein.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes im ersten Jahr nach der Neugründung
2. Finanzbericht des Schatzmeisters
3. Bestätigung der Berichte
4. Diskussion zur Verwendung des Reinertrages
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges (Jagdkataster, Jagdverpachtung, Informationsbedarf)

Günter Wagner, Vorstand

Schule und Kindereinrichtungen

Kinder der Kita Grashüpfer suchen nach ersten Frühlingsboten **Auf Entdeckungstour im Leubener Wald**

Die Temperaturen lassen nun schon den baldigen Frühlingsbeginn erahnen. Deshalb machten wir uns mit den Kindern unserer mittleren und älteren Gruppe auf den Weg, um die ersten Zeichen des Frühlings zu entdecken. Am vergangenen Donnerstag, dem 15. 3. 2012 wanderten wir nun von Schweta in Richtung Leuben. Sehr spannend wurde unsere Wanderung im Naturschutzgebiet auf einem schmalen Pfad mit vielen Hindernissen. Dabei erfuhren sie, wie man sich im Wald verhält, um Pflanzen und Tiere zu schützen. „Hier sieht es aus wie im richtigen Urwald“, bemerkten die Kinder. Nicht schlecht staunten unsere kleinen Entdecker, als sich vor ihnen ein riesiges weißes Blütenmeer erstreckte, es waren viele tausend Märzenbecher. Sogleich wurden die Erinnerungsfotos gemacht. Sehr behutsam stiefelten nun die vielen kleinen Beine durch die weiße Pracht. Unsere Kinder haben nun bereits mit ihren Eltern den kommenden Wochenendausflug vorgeplant.

*Die Erzieherinnen
A. Ecke und H. Krigarowitsch*



Goetheschule Mügeln

Besuch der Druckerei

In Rahmen des Projektes „Schüler lesen Zeitung“ besuchten die Schüler der 8. Klassen der Goetheschule Mügeln am 14. 3. 2012 die Druckerei im Leipziger Stadtteil Stahmeln. Dort konnten sie beobachten, wie die Zeitung entsteht.



Um 7.15 Uhr starteten wir mit dem Bus. An der Druckerei in Stahmeln empfingen uns zwei Studenten aus Leipzig. Diese führten uns in einen Besucherraum, wo sie uns etwas über die Geschichte der LVZ erzählten, die es schon seit 1894 gibt. 15 verschiedene Zeitungen werden in Stahmeln gedruckt. Dann erklärten sie uns das Offset-Druckverfahren und zeigten uns Druckplatten. Zum besseren Verständnis sahen wir einen Film. Dann wurden wir in zwei Gruppen eingeteilt. Unsere Gruppe führte Herr Kaschka. Da es bald sehr laut werden würde, bekamen wir Headsets. Zuerst sahen wir uns die Abteilung der Druckplattenherstellung an. Dort bringen vier Violett-Laserdioden die Daten vom Computer auf die Druckplatte. Danach bestaunten wir die gigantische Druckmaschine, den „Commander“, 63 m lang, 15 m hoch, 6 m breit. Diese Druckmaschine ist Spitzentechnologie. Hier wird die Zeitung in Höchstgeschwindigkeit bedruckt. Natürlich kommt das Papier nicht allein in die Maschine. Um mehr über diesen weiteren wichtigen Schritt zu erfahren,



gingen wir in das Papierlager. Dort ist jede Rolle Papier 1,5 t schwer und 22 km lang. Wir durften sogar mit anpacken, um eine Rolle zu transportieren. 90 t Zeitungspapier werden so in einer Nacht bedruckt. Zuletzt sahen wir noch bei der Weiterverarbeitung vorbei. Schier endlose Transportbahnen überkreuzen sich hier. Die Arbeiter, die für diesen Bereich zuständig sind, legen die Beilagen und Prospekte bereit, die dann von Maschinen in die Zeitung gelegt werden. Fertig verpackt warten die Zeitungen auf den Abtransport. Es war eine gelungene Exkursion, weil wir vieles gelernt haben und wir nun wissen, mit wie viel Aufwand so etwas Einfaches und Alltägliches produziert wird.

Text: Tom Suchantke

Fotos: Martin Beer

Grundschule Mügeln

„Film ab, Kamera läuft!“ - Medienprojekt der Klassen 3a und 3b
 „Film ab, Kamera läuft!“ so hieß es im Rahmen des fächerverbindenden Unterrichts der 3. Klassen in der Zeit vom 12. 3.–23. 3. an der Grundschule Mügeln.

Ziel war es, eine gemeinsame Nachrichtensendung unter dem Titel „Aktuelles aus Mügeln“ zu produzieren. Unterstützt wurden die Kinder dabei von Medienpädagogen der Sächsischen Medienanstalt. Als erstes wurde sich mit der Theorie auseinandergesetzt: Was sind Medien? Welche Medienberufe gibt es? Welche Medientechnik ist notwendig? Wie ist eine Nachrichtensendung aufgebaut? Dann sammelten die Schüler beider Klassen ihre Ideen für die Nachrichten zusammen. Favoriten waren: Unsere Schule – Das Comeniusprojekt – Besonderheiten Mügelns: Das Bankenzentrum – Die Schmalzspurbahn „Wilder Robert“ – Ein Interview mit unserem Bürgermeister. In kleinen Arbeitsgruppen wurden diese Ideen umgesetzt und dabei



arbeiteten die Kinder nach kurzer Zeit wie die Profis. Es wurde gefilmt, geschnitten, gebastelt für einen Trickfilm, Moderationen geschrieben und eingesprochen, Interviews vorbereitet und durchgeführt, Plakate und Eintrittskarten für die Filmvorführung gebastelt und noch vieles mehr. Es war für die Schüler spannend selbst zu erleben, wie viel Geduld, Ausdauer und Arbeit die Produktion einer Nachrichtensendung erfordert. Wir möchten uns bei Judith, Claudia, Jannette, Julia und Barbara für die tolle Unterstützung bedanken. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. (Fotos: Sven Bartsch)

Grundschule Neusornzig

Lesen macht Spaß

Das wissen auch wir Schüler der Klasse 2 der Grundschule „Auf der Höhe“ in Neusornzig und statteten deshalb an unserem Wandertag am 21. März der Stadtbibliothek in Mügeln einen Besuch ab. Frau Lori begrüßte uns sehr herzlich und erklärte, wie man Leser in einer Bibliothek wird und wie man Bücher ausleiht. Wir wissen nun auch, dass man die Bücher sehr sorgsam behandeln und rechtzeitig zurückbringen muss. Bei einem Memory konnten wir zeigen, wer ein gutes Gedächtnis hat und bei den Erklärungen von Frau Lori am besten aufgepasst hatte. Im Unterricht haben wir schon das Buch „Wie Findus zu Petterson kam“ kennengelernt. Nun las uns Frau Lori weitere Geschichten von Fidus vor, bei der es viel zu lachen gab. Einige von uns sind schon länger Leser in der Bücherei, weitere Schüler erhielten nun ihren Benutzerausweis. Wir durften in den Büchern schmökern und uns eines ausleihen. Bei den vielen Büchern war es gar nicht so leicht, sich für ein Buch zu entscheiden. Um dieses nach Hause tragen zu können, bekam jeder noch einen Beutel sowie einen Stundenplan, ein Lesezeichen und einen Luftballon. Darüber freuten sich alle sehr. Bevor wir mit dem Bus wieder zurück zur Schule fahren, blieb bei schönem Wetter noch Zeit uns auf dem Spielplatz auf dem Anger auszutoben. Wir möchten uns ganz herzlich bei Frau Lori für die schöne Veranstaltung bedanken. Danke auch an Frau Heller, die als Mutti die Klasse begleitete.

Klasse 2 der Grundschule „Auf der Höhe“ Neusornzig und Frau Görlitz



Altersjubilare April 2012



Die Stadt Mügeln gratuliert all ihren Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit

Meißner, Dora
 Handro, Gerd

Mügeln
 Glossen

5. 4. 87 Jahre
 5. 4. 72 Jahre

Kinzel, Hildegard	Mügeln	6. 4.	88 Jahre
Loewe, Günther	Neusornzig	6. 4.	85 Jahre
Nieke, Willi	Mügeln	6. 4.	84 Jahre
Schneider, Herbert	Kemmlitz	6. 4.	78 Jahre
Ulbrich, Ingeborg	Kemmlitz	6. 4.	77 Jahre
Bernhardt, Johannes	Mügeln	7. 4.	77 Jahre
Horn, Regina	Mügeln	7. 4.	74 Jahre
Siano, Annelore	Mügeln	7. 4.	73 Jahre
Förster, Gerhard	Mügeln	7. 4.	71 Jahre
Arbeiter, Robert	Ockritz	8. 4.	84 Jahre
Jungfer, Walter	Mügeln	8. 4.	79 Jahre
Großmann, Johannes	Mügeln	9. 4.	76 Jahre
Busch, Eberhard	Mügeln	9. 4.	72 Jahre
Kühn, Karl-Heinz	Mügeln	9. 4.	72 Jahre
Keil, Ursula	Mügeln	9. 4.	72 Jahre
Saidowsky, Hildegard	Mügeln	10. 4.	87 Jahre
Deuse, Rosemarie	Schweta	10. 4.	85 Jahre
Richter, Hannelore	Ablaß	10. 4.	72 Jahre
Bautze, Heinz	Mügeln	11. 4.	87 Jahre
Ludwig, Irmgard	Grauschwitz	11. 4.	86 Jahre
Berger, Wolfgang	Schweta	11. 4.	80 Jahre
Trefß, Friedhelm	Mügeln	11. 4.	78 Jahre
Pönitz, Helga	Mügeln	11. 4.	77 Jahre
Schubert, Karl-Heinz	Mügeln	11. 4.	72 Jahre
Daum, Dieter	Mügeln	12. 4.	72 Jahre
Reichelt, Joachim	Mügeln	12. 4.	71 Jahre
Herrmann, Erhard	Mügeln	12. 4.	70 Jahre
Warzecha, Alfred	Mügeln	13. 4.	89 Jahre
Glanert, Erwin	Mügeln	13. 4.	79 Jahre
Sonntag, Sieglinde	Schweta	13. 4.	70 Jahre
Stelzner, Margarete	Nebitzschen	14. 4.	81 Jahre
Hirth, Ingeborg	Mügeln	14. 4.	79 Jahre
Gasch, Karin	Mügeln	14. 4.	70 Jahre
Schwarz, Günther	Querbitzsch	15. 4.	82 Jahre
Anders, Siegrid	Niedergoseln	15. 4.	72 Jahre
Dießer, Heide-Lotte	Mügeln	15. 4.	71 Jahre
Althannß, Johanna	Mügeln	17. 4.	79 Jahre
Erbach, Marianne	Neusornzig	18. 4.	83 Jahre
Doberstein, Herta	Mügeln	18. 4.	79 Jahre
Unger, Gottfried	Mügeln	18. 4.	77 Jahre
Erlor, Manfred	Sornzig	19. 4.	86 Jahre
Zwetkoff, Kurt	Glossen	19. 4.	85 Jahre
Grüneberg, Margit	Mügeln	19. 4.	78 Jahre
Gutsche, Werner	Mügeln	19. 4.	71 Jahre

Seniorentreff im April

**Vom Eise befreit sind Strom und Bäche
durch des Frühlings holden belebenden Blick;
im Tale grünet Hoffnungsglück.**

J. W. von Goethe

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Neusornzig

Am **Donnerstag, dem 12. April um 14.30 Uhr** treffen sich alle Seniorinnen und Senioren im Gasthof „Goldene Höhe“ in Neusornzig bei Familie Thiere.

Unser Gast: Herr Goldmann aus Leipzig

„Den Jahren mehr Leben geben, gesund und fit bis ins hohe Alter“

Anmeldung und Fahrdienst bitte bis 6. 4. 2012 unter (03 43 62) 23 95 39 bei der Seniorenbetreuerin Frau Anderssohn.

Ablaß

Alle Seniorinnen und Senioren aus Ablaß und Umgebung sind am

Mittwoch, dem 18. April 2012 um 14.00 Uhr

in die Weinstube in Ablaß eingeladen.

Unser Gast: Frau Boyde aus Oschatz.

Wir begrüßen den Frühling mit Liedern zum Mitsingen und kleinen Gedichten.

Wird ein Fahrdienst für den Nachmittag benötigt, dann bitte unter (03 43 62) 23 95 39 bei Seniorenbetreuerin Frau Anderssohn melden.

Glossen

Treffen zum Kaffeeklatsch

Alle Seniorinnen und Senioren aus Glossen und Umgebung treffen sich in der Seniorenbetreuung im ehemaligen Gemeindeamt in Glossen. Treff ist am

Mittwoch, dem 11. April 2012 um 14.00 Uhr.

Mit einem beschwingten Start in den Frühling unterhält uns Frau Boyde aus Oschatz mit beschwingten Frühlingsliedern zum Mitsingen und kleinen Gedichten.

Wer Interesse hat, kann gern teilnehmen. Voranmeldung und Fahrdienst unter (03 43 62) 23 95 39.

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schweta lädt ein

Die Freiwillige Feuerwehr Schweta lädt herzlich ein zum Osterfeuer am Ostersonnabend, dem 7. April 2012 in den Park Schweta – Beginn 18.30 Uhr.

Für das leibliche Wohl aller Besucher und Gäste ist ausreichend gesorgt und für alle kleinen Gäste hält der Osterhase wieder viele Überraschungen bereit! Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



Wer hoppelt denn da über den Feuerwehrplatz?

Am Freitag, dem 30. 3. 2012 um 16.00 Uhr hatte die Kinder- und Jugendfeuerwehr Mügeln einen Sonderdienst eingeschoben, denn an diesem Tag hatte sich der Osterhase angekündigt.

Aufgrund der schlechten Wetterlage fiel der Ausflug in den Schwetaer Park leider aus und es musste kurzerhand schnell umdisponiert werden. Für den Osterhasen gar kein Problem, denn der ließ sich davon gar nicht stören und versteckte daraufhin die Osternester in der großen Fahrzeughalle.

Die einen wurden schnell fündig, die anderen mussten etwas länger suchen, aber jeder fand zum Schluss ein Osternest.

Als Highlight zu diesem Osterfest machten die Feuerwehrkameraden René Loth und Ronny Sieber (Jugendwartleiter) mit den 15 Jungen und Mädchen eine Spritztour mit dem Feuerwehrauto. Dies machte uns das Autohaus Hirth möglich, die uns 8 Kindersitze am 24. März sponserte (siehe Foto). Nun kann auch der Dienst mit den Kindern in der freien Natur gestaltet werden, um beispielsweise für den Feuerwehrwettkampf zu üben oder auch spontan Ausflüge zu unternehmen.

Zurück auf dem Feuerwehrplatz gab es zur Stärkung leckere gegrillte Roster und Tee. Im Anschluss warteten alle auf die Heimfahrt mit dem Feuerwehrauto, als plötzlich ein kräftiger Windstoß den Grill

mit der glühenden Holzkohle umwarf. So hatten die Feuerwehrkids gleich noch ihren ersten richtigen Einsatz. Die einen pumpeten an der Kübel-Spritze und die anderen hielten abwechselnd den Schlauch um die Holzkohle abzulöschen. Schnell war der Schreck überwunden und der Schaden beseitigt.

Danach konnten alle Kinder nach Hause gebracht und in die bald beginnenden Osterferien entlassen werden.

Ein Dankeschön dem Autohaus Hirth, dem Blumenhaus Zobel, der Varia Colour, außerdem den helfenden Kameraden und Betreuern der Feuerwehr Mügeln, die diesen Tag möglich gemacht haben.

Allen Feuerwehrkidern, Kameraden und Angehörigen wünschen wir ein frohes Osterfest!

Nächster Kinderfeuerwehrtermin:

7. 4. 2012 von 9.45–11.00 Uhr (Fahrt nach Schweta)

Für die mittlere und große Jugendfeuerwehr findet aufgrund der Osterferien an diesem Tag kein Dienst statt.

Nächster Kinder- und Jugendfeuerwehrtermin:

21. 4. 2012 von 10.00–11.00Uhr



Teilnahmeberechtigt sind alle Bewerberinnen mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- persönliche Kurzbeschreibung
- Angaben zu Beruf / Tätigkeit
- 1 Passbild
- Hinweis zum Besitz des Führerscheins

Liebe Kandidatinnen, wir möchten Sie bitten, Ihre Unterlagen an den

Landesverband „Sächsisches Obst“ e.V.

01809 Dohna, OT Röhrsdorf, Am Landgut 1, zu senden.

Tel.: 03 51 / 2 64 10 74

E-Mail: info@obstbau-sachsen.de

Fax: 03 51 / 2 64 10 75

Einsendeschluss: 18. April 2012

Sie werden von uns zum Casting eingeladen.

Aus dem Vereinsleben



Einladung zum Osterfeuer!

Am Sonnabend, dem 7. April 2012, ab 17 Uhr, lädt der Gartenverein „Grünes Tal“ e.V. zum Osterfeuer ein! Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Sachsenclub Kemmlitz e.V.

**lädt ein
zum
Osterfest**

Am Sachsenclub Kemmlitz
Am 08.04.2012 - Beginn ist 19:00 Uhr

Leckerer vom Grill

Gemütliches
beisammen sein
am Lagerfeuer

Mit Personen- und Sachschäden übernimmt die Veranstalter keine Haftung

Heimatspflege und Brauchtum



15. Sächsische Blütenkönigin, Christin I.

AUSSCHREIBUNG

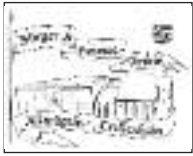
zur Wahl der 16. „Sächsischen Blütenkönigin“

Zum 16. Mal möchten wir als Landesverband „Sächsisches Obst“ e.V. gemeinsam mit dem Blütenfestverein Borthen-Röhrsdorf e.V. und freundlicher Unterstützung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft die „Sächsische Blütenkönigin“ am 5. Mai 2012 in 01809 Röhrsdorf zum Blütenfest krönen.

Für die Königin ist ein Preisgeld von 500,00 € ausgeschrieben!

**„Neuigkeiten vom Bürger- und Heimatverein Alt-
mügelIn-Crellenhain e.V.“**

Auch dieses Jahr startet der Verein wieder richtig durch. Die Vorbereitungen für das Seifenkistenrennen im September laufen jetzt schon auf Hochtouren. In diesem Jahr wird das Highlight wieder



der Kampf um den Bürgermeisterpokal sein. Es wird eine Doppelmoderation und die Startübertragung auf Leinwand für die Zuschauer geben und auch von seiten des MDR-Fernsehens ist Interesse bekundet worden über das Rennen zu berichten.

Erstmals wird ein Asphaltmagazin in Druck gehen, in dem zu den Rennklassen, Teams, Sponsoren etc. informiert wird. Für den Zuschauerbereich ist eine zweite Anzeigetafel hinter dem Ziel in Arbeit. Anmeldungen zum Rennen sind jetzt schon möglich unter: www.simbki-racing.de, des Weiteren ist auf der Seite eine große Bildergalerie der letzten Jahre zusammengestellt. Auch aus dem Rennstall gibt es schon erste Berichte, so war das Team von Simbki-Racing am 25. 2. 2012 zur Pokalübergabe der Brandenburgmeisterschaft 2011 in Großthiemig. Die Veranstaltung wurde gleich genutzt um neue Kontakte zu knüpfen und die ersten Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bevor jedoch die Kisten wieder rollen, plant der Verein noch einige andere Veranstaltungen, zu denen alle Bürger recht herzlich eingeladen sind, so z. B.:

Muttertagsbrunch mit vielerlei Programm am 12. 5. 2012
Bitte Aushänge und Presseinformationen beachten!

Einen guten Start in den Frühling wünscht

Ihr Bürger- und Heimatverein AltmügelN-Crellenhain e.V.

Mühlen in der Mügelner Region

Wassermühlen an der Döllnitz und ihren Nebenflüssen

Die Mühle in Oetzsch wird 1657 in einem Lehensbrief erstmalig benannt. Johann Gottfried Müller hatte diese neu erbaut. Müller war Valentin Schuster. Um 1770 verschwindet die Mühle aus den Akten. Wo diese einmal gestanden hat, ist heute nicht mehr zu erkennen. Die Schwetaer Mühle ist die letzte Wassermühle auf dem heutigen Mügelner Gebiet und wurde von alters her Welknitzmühle genannt. Der Ort Welknitz ist vor Jahrhunderten verschwunden. Eventuell ist dieser mit der Siedlung identisch, die in der 70-er Jahren an der Leubener Milchvieh-Anlage ausgegraben wurde. Die Mühle gehörte früher auch nicht zum Rittergut Schweta, sondern war ein Pfarrlehen des Klosters in Mühlberg. 1749 ist als Müller Johann Christian Rost benannt. Im Juli 1866 inseriert Müller Carl Gustav Frenzel im Mügelner Anzeiger, dass er ein Dampfbad „mit allem Nötigen und Bequemen“ eingerichtet habe und zur Benutzung anbiete. Müller Julius Hentschel suchte 1882 für die anhängende Bäckerei einen Bäcker. Nach diesem war Otto Hofmann der Müller. Er hatte auch großes Interesse am Fortschritt. Bei der Elektrifizierung baute er gleich einen Generator mit in seine Mühle. So konnte mit Hilfe der Wasserkraft auch in schlechten Zeiten Strom für die Schwetaer bereitgestellt werden. Das soll noch bis Ende der 70-er Jahre mög-



Welknitzmühle um 1920

lich gewesen sein. Heute ist die Mühle, die nun „Drachmühle“ genannt wird, im Besitz von Christian Schembritzki. Der ist allerdings kein Müller, aber Fachmann für Ökologie und alternative Lebensart.

Mügelner Heimatverein „Mogelin“

6. Mügelner Schmalspurbahn-Wanderung am 1. Mai 2012 Entlang der ehemaligen Strecke von Gadewitz bei Döbeln nach Mügeln

Seit 2007 organisiert der Mügelner Heimatverein „Mogelin“ jährlich zum 1. Mai Wanderungen auf ehemaligen Teilstrecken des Mügelner Schmalspurbahn-Netzes zwischen Döbeln, Neichen und Strehla. Die Wanderung 2012 führt von Gadewitz bei Döbeln nach Mügeln.

Kurze Angaben zur Strecke

Wir beginnen unsere Bahnwanderung 2012 in Gadewitz. Hier zweigte die ehemalige Strecke Döbeln–Mügeln von der Hauptstrecke Chemnitz–Riesa ab. Zwischen Gadewitz, Döschütz und Jeßnitz verläuft die Strecke durch flache Täler, die vorwiegend als Weidegebiete genutzt wurden. Über Tronitz ansteigend wird vor dem ehemaligen Haltepunkt Zaschwitz mit einer Höhe von 240 m NN die Wasserscheide zwischen Elbe und Mulde erreicht. Ab dem Bahnhof Kiebitz (bis 1936 Töllschütz) geht es mit unterschiedlich starkem Gefälle nach Schrebitz, hier wurden zwei Straßenbrücken passiert. An einer dieser Brücken ereignete sich 1919 ein schwerer Unfall. Über Lüttnitz und durch das Grauschwitzbachtal sowie einen in weitem Bogen aufgeschütteten Bahndamm erreichte die Strecke schließlich Mügeln.

Der Bau der Teilstrecke Döbeln–Mügeln begann im Oktober 1883, die erste Probefahrt mit einer I K-Lok erfolgte im August 1884 und am 31. Oktober 1884 wurde die Strecke offiziell eröffnet. Besondere Bedeutung hatte die Bahn für die Landwirtschaft (Zuckerrüben) sowie für die Baustoffindustrie (Kalk, Ziegel). Siehe hierzu auch: *Autorenkollektiv – Das Mügelner Schmalspurbahnnetz, Oschatz, 1984.*

Zur Bahnwanderung 2012 lädt der Mügelner Heimatverein „Mogelin“ alle interessierten Bahn- und Wanderfreunde recht herzlich ein. Start zur Wanderung ist am Dienstag, dem 1. Mai 2012 um 9.00 Uhr am Bahnhof Mügeln.

Hinweise zur Wanderung

Wir fahren zunächst mit dem Bus nach Gadewitz und wandern von hier aus auf der angegebenen Strecke zurück nach Mügeln. Die Streckenlänge beträgt ca. 16 km. In bewährter Weise wird Eisenbahnfreund Reiner Scheffler mit dabei sein und Interessantes zur Bahngeschichte erläutern. Eine Mittagspause mit Verpflegung legen wir bei Töllschütz ein. Die Wanderung führt z. T. über Feldwege und ehemaliges, heute mit Gras und Buschwerk verwachsenes Bahngelände, also bitte geeignetes Schuhwerk tragen! Am Bahnhof Mügeln sind ausreichend Parkplätze vorhanden. Anreise nach Mügeln ist auch mit der Döllnitzbahn möglich (Fahrplan siehe Internet).

Wegen Organisation des Bustransfers wird um **Voranmeldung bis spätestens 26. 4. 2012** gebeten, telefonisch unter 03 43 62 / 3 14 57. Die Startgebühr beträgt 3,00 Euro.

G. Schwerdtner

Wanderung in den Frühling 2012

Am Sonntag, dem 25. März 2012 startete auf Initiative des Stadtmarketingvereins „Meine Bischofsstadt Mügeln e.V.“ die 1. Wanderung 2012 bei strahlendem Sonnenschein. Pünktlich 9.30 Uhr versammelten sich über 50 Wanderfreunde aus Mügeln und Umgebung auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Nach kurzer Einführung über die Wanderstrecke führte der Weg von Mügeln Niedergoseln–Zschannewitz–Mahris–Schweta Park–Wetitz zurück nach Mügeln. Der erste Zwischenstopp wurde an der ehemaligen „Schlagwitzer Mühle“ eingelegt. Der Weg führte durch die herrliche „Schlagwitzer Schweiz“. Der Weg war zwar etwas schwierig, aber die vielen Vogelstimmen und die leuchtenden Blumen entschädigten dafür. Es ist bestimmt ein erstrebenswertes Ziel, diesen Weg für Wanderer dau-

erhaft begehbar zu machen. Vorbei an dem Wehr der „Grauschwitzer Mühle“ erreichten wir wieder die Straße nach Niedergoseln zur Antennenanlage. Hier gab uns Günter Naumann einen Überblick der technischen Ausstattung der Anlage. Weiter führte unser Weg nach Zschannewitz zum höchsten Punkt unserer Wegstrecke, von welchem uns allen ein wunderbarer Blick zum Collm, die Türme der Stadt Oschatz und der nahen Umgebung in Richtung Ostrau gegeben war. Über Mahris ging es weiter zum „Schwetaer Park“ Hier wurde ein zünftiger Pausen-Stopp eingelegt. Vielen Dank an Herrn Schramm für die freundliche Bewirtung. Gestärkt ging es über Oetzsch, Wetzitz und den Wiesenweg zurück zum Ausgangspunkt unserer Wanderung. Mit der Einladung zur **2. Wanderung am 6.5.2012 unter der Devise „Wanderung zur Baumblüte“** in das herrliche Obstland verabschiedeten sich die Wanderfreunde.

Dieter Winkler



Förderverein Mügelner Kirchen e.V. Tagesfahrt nach Bad Lauchstädt und Merseburg am 21. April

Der Förderverein Mügelner Kirchen e.V. lädt Mitglieder und Gäste zu einer Fahrt mit dem Bus am Sonnabend, dem 21. April, nach **Bad Lauchstädt und Merseburg** ein. In Bad Lauchstädt lassen wir uns durch das **Goethe-Theater** führen und im **Kurpark** den Kurbetrieb vergangener Zeiten erläutern. Das Mittagessen nehmen wir in Bad Lauchstädt ein. Weiter geht es nach dem mehr als 1000 Jahre alten Merseburg, wo viele Ziele locken: Saale, Schloss, Orangerie, Ständehaus, Neumarktkirche oder ein Stadtbummel. Der Aufenthalt in Merseburg schließt mit einer **Domführung**. Abfahrt am Busbahnhof Mügeln um 8.30 Uhr. Rückkehr in Mügeln gegen 19 Uhr. Der Fahrpreis richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Dazu kommen die Gelder für die beiden Führungen in Bad Lauchstädt und Merseburg. Auskünfte und Anmeldung bei C. Nollau, Telefon 03 43 62 / 3 42 18.



Wir, der Landfrauenverein und die Glosseener Feuerwehr, laden alle Einwohner der Stadt Mügeln sowie alle Gäste von nah und fern zum Osterfeuer herzlich ein:

am Samstag, den 07. April 2012, Beginn: 18.00 Uhr

Auf dem **GLOSSENER WACHTBERG**
(Traditionell bei Fam. Lindner im Garten)

Für die Kinder wird es Knüppelkuchen am kleinen Feuer geben, auch der Osterhase hält eine Überraschung bereit.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.



Veranstaltungskalender Monat April 2012

- 5. 4. 18.00 Uhr Osterfeuer des Gartenvereins „Glück auf“ Kemmlitz e.V.
- 7. 4. Osterfeuer im Park Schweta – FFW Schweta
- 7. 4. Stadtmarketingverein „Meine Bischofsstadt Mügeln“ e.V. Osterbacken
- 7. 4. 18.00 Uhr Osterfeuer in Glossen auf dem Wachtberg
- 8. 4. Sachsenclub Kemmlitz e.V. – Osterfeuer
- 7. 4. bis 9. 4. Osterfahrttage mit der Döllnitzbahn
Kontakt: 03 43 62 / 3 23 43; www.doellnitzbahn.de
- 11. 4. 14.00 Uhr Kaffeenachmittag des Seniorenvereins Mügeln e.V. im Seniorenstüb'l
- 11. 4. 19.00 Uhr Vereinssitzung des Mügelner Heimatvereins
- 15. 4. 8.00 Uhr Angelverein „Uffm Meter drei Knoten e.V. – Anangeln in Kemmlitz

15. 4. 16.00 Uhr Capriccio – Rathauskonzert in Mügeln
„Wer die Rose nicht ehrt – Die besten Ostrockklassiker“
Eintritt: VVK: 10 € / Tageskasse: 12 €
Infos & Kartenreservierung: 03 43 62 / 4 10 12
18. 4. 14.00 Uhr Kaffeenachmittag des Seniorenvereins Mügeln e.V. im Seniorenstüb'l
Vortrag von Herrn Goldmann – Pro Senioren
20. 4. 19.00 Uhr Die Rutenhalter Ablaß e.V. – Frühjahrsversammlung in Bernitz
21. 4. 8.30 Uhr Förderverein Mügeln Kirchen e.V.: Tagesfahrt nach Bad Lauchstädt und Merseburg; Abfahrt am Busbahnhof Mügeln; Kontakt: 03 43 62 / 3 42 18
21. 4. 10.00 Uhr SG Döllnitztal Mügeln e.V. – Heidecup im Turnen (1. Station) mit den Teilnehmern TV Blau-Gelb 90 Bad Düben, SV Lok Eilenburg und SG Döllnitztal Mügeln in der Turnhalle Altmügeln
25. 4. 14.00 Uhr Kaffeenachmittag des Seniorenvereins Mügeln e.V. im Seniorenstüb'l
- 28./29. 4. Fahrten unter Dampf zur Modellbahnausstellung in Oschatz, Kontakt: 03 43 62 / 3 23 43; www.doellnitzbahn.de
29. 4. MSC Weiße Erde – Kemmlitz e.V. – Sächsischer Offroad Cup (SOC), Motocrossstrecke Kemmlitz
30. 4. Walpurgisfeier am Backhaus mit dem Heimatverein Mogelin e.V.
1. 5. 6. Mügeln Bahndammwanderung – Heimatverein Mogelin e.V. (Familienfest im O-Schatz-Park)
Kontakt: 03 43 62 / 3 23 43; www.doellnitzbahn.de
2. 5. 14.00 Uhr Kaffeenachmittag des Seniorenvereins Mügeln e.V. im Seniorenstüb'l

Die erste Ferienwoche war geprägt von vielen Ausflügen. Go-Kart fahren, die Besichtigung des Grünen Gewölbe in Dresden und der Kinobesuch in Döbeln fanden allesamt regen Zuspruch. In der Faschingswoche hielt jeder Tag eine Überraschung bereit. Beispielsweise Pfannkuchenwettessen, Luftballontanzen, Wii-Turniere um nur einige zu nennen. Am Aschermittwoch gab es ein übervolles Haus wo beim Würstchen grillen, Spaß und Tollerei der Faschingstrubel sein Ende nahm. Alles in Allem waren es erlebnisreiche Ferientage!!!

Beitrag von Elke Backofen



Hallo Kinder!

Das **Puppentheater Kaspers Märchenstube** gastiert am **13. April** in Mügeln, um **16.30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses**. Aufgeführt wird das Märchen „**Die Blumenfee**“. Ein liebevolles Märchen für Kinder ab 2 Jahre. Da wir ein Mit-Mach-Theater sind, dürfen alle Kinder dem Kasper helfen die gestohlene Glocke und Krone zu finden und zum Schluss sich persönlich vom Kasper verabschieden. Eingeladen sind herzlich Groß und Klein.



Jugendhaus Mügeln

Rückblick: Winterferien im Jugendhaus „Young Mogelin“ in Mügeln 2012

Der 10. 2. 2012 wurde von uns zum „Giftblättertag“ ernannt, deshalb waren alle Kinder und Jugendliche an diesem Tag außer Rand und Band. Gemeinsames abendliches Schlemmen mit anschließender Übernachtungsparty sowie gemeinsames Frühstück am nächsten Tag waren angesagt.

Allgemeines



Ferienlager im Kinderdorf Zethau

Ereignisreiche Wochen verspricht die „Grüne Schule grenzenlos“ erlebnishungrigen Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien.

Für Kinder von **7 bis 16 Jahren** wird es in allen Ferienwochen ein bunt gemischtes Programm

aus Abenteuer, Kreativangeboten, Spiel, Spaß und Sport mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern geben. Zudem können sich die Ferienkinder mit der Bearbeitung von Holz und anderen Naturstoffen vertraut machen. Neben einem Schnitzkurs, Lagerfeuer, Erlebnisbad, Nachtwanderung mit Fackeln, einer Disco, einem Kinoabend und einer Karibischen Nacht wird es noch viele weitere spannende Aktionen geben. Das Highlight stellt ein Ausflug in den Freizeitpark Plohn oder ins Erlebnisland Stockhausen dar.

Für unsere **Fußballfreunde** gibt es wieder ein extra Camp. Neben der Absolvierung des DFB- Fußballabzeichens und einem abwechslungsreichem Trainingsprogramm durch DFB-Lizenztrainer steht auch der Besuch bei einem Spiel von Dynamo Dresden oder Erzgebirge Aue auf dem Plan.

Für Jugendliche ab 12 ist eine Woche **Videoprojekt** eine gute Möglichkeit sich als Filmemacher, Moderator oder Techniker zu beweisen. Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gruene-schule-grenzenlos.de, per E-Mail unter ferien@gruene-schule-grenzenlos.de oder telefonisch unter 03 73 20/80 17-0.

Neu! Yogakurse für jedes Alter in Mügeln OT Glossen, Altes Gemeindeamt. Kostenlose Schnupperstunde am 23. 4. 2012. ab 17.00 Uhr. Anmeldungen unter Telefon 03 43 62/3 72 53. Leitung Ina Aleema Finsterbusch.

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Mügeln mit Schweta und Altmügeln

Gründonnerstag, der 5. 4. 2012

19.30 Uhr Altmügeln, Tischabendmahl
Pfarrer i. R. Chr. Nollau



Karfreitag, der 6. 4. 2012

10.00 Uhr Schweta, Gottesdienst mit Abendmahl,
Sup. A. Liebers
15.00 Uhr Mügeln, Andacht und Musik zur Sterbestunde Jesu,
Sup. A. Liebers

Ostersonntag, der 8. 4. 2012

5.30 Uhr Altmügeln, Osternacht mit Taufe und anschließendem
Kaffeetrinken, Pfn. C. Schilke
10.00 Uhr Mügeln, Gottesdienst mit Kindergottesdienst,
Frau R. Müller

Ostermontag, der 9. 4. 2012

10.00 Uhr Schweta, Gottesdienst, Frau R. Müller

Seniorenkreis, Pfarrhaus Mügeln

Donnerstag, den 12. 4. 2012, Frau R. Müller
jeweils von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kinderkreis, Pfarrhaus Altmügeln

Sonnabend, den 14. 4. 2012
von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Quasimodogeniti, Sonntag, der 15. 4. 2012

10.00 Uhr Altmügeln, Lese-Gottesdienst, Herr Ochocki

Miserikordias Domini, Sonntag, der 22. 4. 2012

10.00 Uhr Mügeln, Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst, Pf. i. R. Chr. Nollau

Gewidmet: den Mügelner Glocken

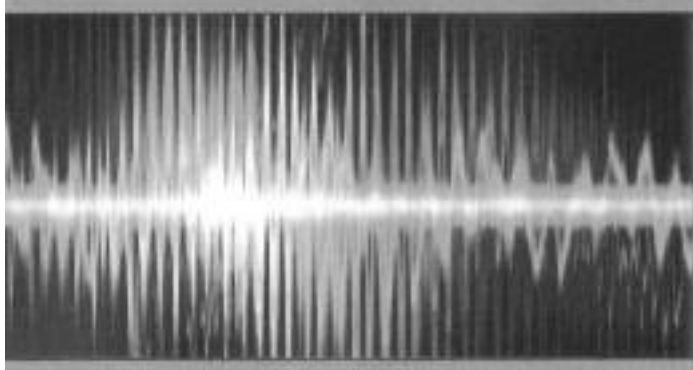
Heimatträume!

Sanfte Hügel und die Wälder,
wie sie steh'n im satten Grün,
Schaut unser Land – so schön und weit.
Grün die Wiesen – blau der Himmel,
an dem weiß die Wolken zieh'n.
Wie herrlich hier die Sommerzeit.
In den Tälern klare Flüsse,
winden sich durch Wald und Flur,
reichlich will mit ihren Farben,
uns erfreuen die Natur.
Bunte Wälder, reiche Ernten
bringt hier der Herbst der Menschen Schar,
weiße Flocken in dem Winter –
rein die Luft dann, wunderbar.
Nach dem weckt die Sonne Leben,
es wird erfüllt die Luft dann gar –,
mit Frühlingsluft und dem Gesang
der heimgekehrten Vogelschar.
Seht es mit Herz und mit Verstand –
es ist ein schönes Vaterland.
So lang wir uns're Lieder singen,
vom Turm die Mittagsglocken klingen,
mit Freuden wir zur Arbeit gehen,
die Kids als Kinder wieder sehen,
ihnen Vernunft und Bildung schenken,
damit sie an die Zukunft denken,
uns an den guten Glauben halten,
und damit uns're Welt gestalten.

Mügeln rockt!

Band-Contest '12

Samstag 18. August



Ihr seid eine junge Band mit eigenen Texten & coolem Sound?

Dann solltet ihr euch schon jetzt für den Band-Contest bewerben.
Teilnahmebedingungen und weitere Infos unter
www.stadt-muegeln.de oder
www.facebook.com/events/314975183215833

Die Nachbarn stets verstehen lernen –
auch die in Ländern um uns her.
Damit in nahen und in fernen
Tagen – keinem wird das Leben schwer.
Und wissen wo nur Geld regiert,
die Menschheit den Verstand verliert.
Denn alle werden glücklich leben,
wenn einig wir nach Glück stets streben.
Mit Liebe uns're Welt gestalten,
wird Gott uns an den Händen halten.

E. F.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

Kirchspiel Sornzig

Gottesdienste:

Freitag, 6. April 2012 (Karfreitag)

9.00 Uhr Börtewitz, Gottesdienst mit Hl.
Abendmahl)
10.30 Uhr Kiebitz



Sonntag, 8. April 2012 (Ostersonntag)

9.30 Uhr Schrebitz, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
16.30 Uhr Abtaß, Andacht, anschließend Osterfeuer

Montag, 9. April 2012 (Ostermontag)

9.00 Uhr Gallschütz, Predigtgottesdienst
10.15 Uhr Sornzig

Sonntag, 15. April 2012

9.00 Uhr Kiebitz, Predigtgottesdienst
10.15 Uhr Sornzig

Sonntag, 22. April 2012

9.00 Uhr Abtaß, Predigtgottesdienst
10.15 Uhr Börtewitz, Einweihung nach Bauarbeiten